



ENTWÄSSERUNGSBETRIEB
Lutherstadt Wittenberg

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung im Gebiet der Lutherstadt Wittenberg

Auf Grund der §§ 5, 8, 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2014 S. 288), der §§ 78 und 79 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA 2011 S. 492) in der zurzeit geltenden Fassung und des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA 1996 S. 405), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 23.11.2016 folgende Abwassergebührensatzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I

§ 1 Allgemeines

Abschnitt II Abwassergebühr

§ 2 Grundsatz

§ 3 Gegenstand

§ 4 Gebühr für Entnahme und Transport

§ 5 Mengengebühr

§ 6 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

§ 7 Gebührenpflichtiger

§ 8 Veranlagung, Abrechnung und Fälligkeit

Abschnitt III Schlussvorschriften

§ 9 Auskunfts- und Duldungspflicht

§ 10 Anzeigepflicht

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

§ 12 Billigkeitsregelung

§ 13 In-Kraft-Treten

Abschnitt I

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Lutherstadt Wittenberg, nachstehend Stadt genannt, errichtet und betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in ihrem Hoheitsgebiet, mit Ausnahme der Ortsteile Pratau, Seegrehna und Griebo, anfallenden Abwassers (Fäkalschlamm und Schmutzwasser) rechtlich jeweils selbstständige Anlagen zur zentralen und zur dezentralen Schmutzwasserentsorgung als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Stadt erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren in Gestalt von Mengengebühren für die Vorhalteleistung und die Inanspruchnahme der dezentralen öffentlichen Abwasseranlage (Abwassergebühr).
- (3) Die Begriffsbestimmung der Abwassersatzung der Lutherstadt Wittenberg gilt wortgleich.
- (4) Die Stadt hat zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Bereich der Abwasserbeseitigung den Entwässerungsbetrieb als kommunalen Eigenbetrieb ohne eigene Rechtspersönlichkeit im Sinne des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (Eigenbetriebsgesetz EigBG) vom 24. März 1997 (GVBl. LSA 1997, 446), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288,339) errichtet. Der Entwässerungsbetrieb kann die Stadtwerke Lutherstadt Wittenberg GmbH mit seiner kaufmännischen Betriebsführung nach Maßgabe des § 1 Abs. 4 der Betriebssatzung vom 28.10.2014, veröffentlicht im Amtsblatt „Die neue Brücke“ vom 06.11.2014, beauftragen.

Abschnitt II

Abwassergebühr

§ 2 Grundsatz

Für die Vorhalteleistung und die Inanspruchnahme der öffentlichen dezentralen Abwasseranlagen werden Gebühren erhoben. Die Inanspruchnahme umfasst die Entleerung der Kleinkläranlagen bzw. der abflusslosen Sammelgruben sowie die Abfuhr und die Behandlung des Räumgutes.

§ 3 Gegenstand

Für die Vorhalteleistung und die Inanspruchnahme der öffentlichen dezentralen Abwasseranlage entstehen dem Grundstückseigentümer nachfolgende Gebühren:

- a) Mengengebühr für die Vorhalteleistung, die Entnahme, den Transport und die Behandlung,
- b) Gebühr für zusätzliche Leistungen in Havariefällen (Havariegebühr)

§ 4 Gebührenmaßstab

- (1) Die Mengengebühr i.S.d. § 3 a) wird nach der Menge Schmutzwasser bzw. Fäkalschlamm bemessen, die aus der Grundstücksentwässerungsanlage entnommen, abgefahren und behandelt wird. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m³ Fäkalschlamm bzw. Schmutzwasser. Zwischenmengen werden kaufmännisch auf- bzw. abgerundet. Bei jeder Entsorgung ist die Menge

zu ermitteln. Der ermittelte Wert soll von dem Grundstückseigentümer oder dessen Beauftragten bestätigt werden.

- (2) Erfolgt die Entleerung der Kleinkläranlage oder der abflusslosen Sammelgrube auf ausdrückliche Anforderung des Einleiters unverzüglich nach Anforderung wegen Gefahr im Verzug (Havariefall), so erhebt der ELW für die Entleerung der abflusslosen Grube bzw. der Kleinkläranlage sowie den Transport, zusätzlich zu den in den Abs. 1 und 2 genannten Gebühren, eine zusätzliche Havariegebühr i.S.d. § 3 b).

§ 5 Gebührenhöhe

- | | | |
|-----|---|--------------------------|
| (1) | Die Mengengebühr i.S.d. § 4 (1) beträgt | |
| | a) für die Behandlung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen | 34,31 EUR/m ³ |
| | b) für die Behandlung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben | 17,11 EUR/m ³ |
| (2) | Die Havariegebühr i.S.d. § 4 (2) beträgt | 85,97 EUR/Einsatz |

§ 6 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Pflicht zur Entrichtung von Gebühren gemäß § 3 entsteht mit der Entnahme des zu entsorgenden Räumguts aus der Kleinkläranlage bzw. der abflusslosen Sammelgrube des Gebührenpflichtigen.
- (2) Die Pflicht zur Entrichtung von Gebühren gemäß § 3 erlischt, sobald die Grundstücksentwässerungsanlagen außer Betrieb genommen sind und dies der Stadt schriftlich mitgeteilt wird. Bis zu diesem Zeitpunkt noch offene Gebührenforderungen bleiben bestehen.

§ 7 Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtig ist der Grundstückseigentümer im Sinne der Abwassersatzung der Lutherstadt Wittenberg, § 2 Ziff. 13, d. h., jede natürliche und juristische Person, die Eigentümer, Erbbauberechtigter oder Inhaber eines dinglichen Nießbrauchsrechts ist. Bei Wohnungs- oder Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- oder Teileigentümer nur entsprechend ihres Miteigentumsanteils gebührenpflichtig. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner, soweit dem keine zwingenden gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen. Bestehen an einem Grundstück Erbbaurechte und/oder dingliche Nießbrauchsrechte haften der Erbbauberechtigten und/oder der Nießbrauchsberechtigten neben dem Eigentümer des Grundstücks jeweils als Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit dem Eigentumswechsel auf den neuen Pflichtigen über. Unterläßt der bisher Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel im Sinne des § 10 Abs. 1, haftet er für die Gebühren, die im Zeitraum bis zum Bekanntwerden des Wechsels bei der Stadt entstehen, neben dem neuen Gebührenpflichtigen.

§ 8 Veranlagung, Abrechnung und Fälligkeit

- (1) Die Veranlagung der Gebühren nach § 3 erfolgt durch die Bekanntgabe eines schriftlichen Gebührenbescheides.
- (2) Die Gebühren werden nach jeder Entnahme und Behandlung von Schmutzwasser oder Fäkal-schlamm abgerechnet.
- (3) Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

Abschnitt III **Schlussvorschriften**

§ 9 Auskunfts- und Duldungspflicht

- (1) Die Gebührenpflichtigen haben der Stadt jede Auskunft zu erteilen, die für die Erhebung der Gebühren erforderlich ist
- (2) Der Grundstückseigentümer hat das Betreten bzw. Befahren seines Grundstückes zum Zweck der Entsorgung nach vorheriger Anmeldung zu dulden.

§ 10 Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Stadt sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Stadt schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 16, Absatz 2, Nr. 2 Kommunalabgabengesetz Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 1. entgegen § 9, Absatz 1 und § 10 die für die Festsetzung und Erhebung der Angaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
 2. entgegen § 9, Absatz 2 das Betreten bzw. Befahren seines Grundstückes nicht duldet;
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach den Bestimmungen des Absatz 1 und des § 16, Absatz 3 Kommunalabgabengesetz Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) können mit einer Geldbuße bis 10.000,00 EUR geahndet werden.

§ 12 Billigkeitsregelung

Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der An-

spruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 13 In-Kraft-Treten

Diese Abwassergebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung im Gebiet der Lutherstadt Wittenberg vom 28.10.2014 außer Kraft.

Lutherstadt Wittenberg,

(Zugehör)
Oberbürgermeister

(Siegel)